

Groß-Strehliger Kreis-Blatt.

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R. Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 28.

Groß-Strehlig, den 10. Juli

1878.

Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1878 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und vier Jahren sind im Bereiche der Königl. Regierung zu Oppeln für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 1. August in Crenzburg,
den 3. August „ Oppeln,
5. „ „ Grottkau.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippenseger vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rind- oder lederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1878.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Rauch. von Uskar.

Bekanntmachung.

In der am 29. Januar cr. in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegii vom 6. August 1855 bewirkten Verloosung der Groß-Strehliger Kreis-Obligationen zum Zweck der weiteren Amortisation sind die nachstehenden Nummern gezogen worden.

Lit. A. a über 1500 Mark.

Nro. 41.

Lit. B. über 300 Mark.

Nro. 120, 206, 228, 236, 346, 374, 382, 394, 429, 435, 444, 478, 737.

Lit. C. über 150 Mark.

Nro. 306, 496, 525, 618, 623.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die verschriebenen Ka-

pitalbeträge gegen Rückgabe der Obligationen und der zugehörigen Zinscoupons vom 1. Januar 1879 ab in der Kreis-Communal-Kasse hier selbst in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. Januar 1879 hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf. Für die etwa fehlenden Zinscoupons wird der Betrag vom Capitale abgezogen.

Gr.-Strehliß, den 24. Juni 1878.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Groß-Strehliß.

Die Verpachtung der Nutzung von den Obstbäumen pro 1878 auf der Chausseestrecke von Groß-Strehliß nach Gogolin bei Dombrowka wird

Sonnabend den 13. Juli 1878 Nachmittags 2 Uhr

bei der Chausseebestelle Dombrowka durch den Kreis-Ausschuß-Secretair Hawranke erfolgen. Pachtlustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß das Pachtgeld in demselben sofort erlegt werden muß.

Gr.-Strehliß, den 2. Juli 1878.

Der Kreis-Ausschuß.

Das dem Ludwig und der Josepha Socha zu Klutschau gehörige, in der Grundsteuer-Mutterrolle der Gemeinde Kaltwasser auf Artikel Nr. 42 im Grundbuchblatt 26 eingetragene Grundstück ist durch Kreis-Ausschußbeschuß vom 2. Juli cr. von der Gemeinde Kaltwasser abgetrennt und mit der Gemeinde Klutschau vereinigt worden.

Gr.-Strehliß, den 5. Juli 1878.

Namens des Kreis-Ausschusses.

Verordnung

betreffend Schutzmaßregeln gegen die Kinderpest.

Auf Grund der revidirten Instruction vom 9. Juni 1873 zum Gesetze vom 7. April 1869 verordnen wir — unter Aufhebung unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. April d. J. — das Folgende:

I. Für den ganzen Umfang unseres Bezirkes wird die Anwendung, der Verkauf und die Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln der Kinderpest verboten. Zu den Vorbauungsmitteln sind Desinfectionsmittel nicht zu rechnen. — § 16 der revidirten Instruction.

II. Jeder, welcher zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Kinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu erstatten. — cfr. § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869. Der Besitzer darf krankes Rindvieh nicht schlachten oder tödten, etwa gefallenes Rindvieh nicht verscharren oder beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren und Menschen abgehalten wird. — § 12 der revid. Instruction.

III. Die Hornvieh-Controle (§ 9 der revidirten Instruction) bleibt bestehen im vollen

Umfange

a. in den Kreisen:

Kreuzburg,

Tarnowitz,

Beuthen und

Kattowitz;

b. in den Kreisen:

Rosenberg (mit Ausschluß der Amtsbezirke: Bobland, Neuhof, Borkowitz, Jaskine, Sausenberg, Thule, Radau und Zembowitz),

Lublinië (mit Ausschluß der Stadt Guttentag und der Amtsbezirke: Schloß Guttentag, Gwoź-

dzian, Pawonkau, Koschmieder und Koschentin, des letzteren jedoch mit Ausnahme der Ortschaft Koschentin),

Pleß (mit Ausschluß der Amtsbezirke: Orontowitz, Orzesche, Gardawitz, Zawisz, Ober-Lazisch, Mittel-Lazisch, Smilowitz und Petrowitz),

Zabrze (mit Ausschluß der Amtsbezirke: Groß-Panow und Bujakow),

Kybnitz (mit Ausschluß der Amtsbezirke: Rauden, Pilchowitz, Knurow, Wilsza, Czuchow, Bels, Dubensko, Leschezin, Stanowitz, Pstrzonsna und Lisset), und in dem auf dem rechten Ober-Ufer gelegenen Theile des Kreises,

Ratibor (in den Amtsbezirken Klein- und Groß-Gorczyz und Bluschejaw).

- a. In Ausführung der **Hornvieh-Controle** ist in einem jeden Orte ein Vieh-Revisor zu bestellen, welcher ein genaues Verzeichniß über den vorhandenen Rindviehbestand aufzunehmen, letzteren selbst nach Bedürfniß und auf Anweisung der Ortspolizei-Behörde revidiren und täglich den Ab- und Zugang, so wie jede Veränderung in den Viehbeständen speciell bezeichnen muß.
- b. Das **Hornvieh-Register** ist mit folgenden Colonnen anzulegen: 1) Laufende Nummer, 2) Geschlecht, 3) Alter, 4) Farbe, 5) besondere Kennzeichen, 6) Datum des Ursprungs-Zeugnisses, 7) Bemerkungen, und in die Abschnitte zu theilen: Bestand, Zugang (Datum) und Abgang (Datum).
- c. Jede durch Tod, Zuzucht, Erwerb u. s. w. sich ergebende Veränderung seines Rindviehbestandes muß vom Besitzer sofort und längstens binnen 24 Stunden nach der eingetretenen Veränderung dem Viehrevisor schriftlich oder mündlich angezeigt werden. Ist ein Viehstück neu hinzugekommen, so muß der Besitzer unter Vorlegung eines gültigen Ursprungsattestes den Erwerb nachweisen. Letzteres wird vom Viehrevisor mit der laufenden Nummer versehen, unter welcher das Viehstück im Viehregister eingetragen ist und mit den sonst eingehenden Ursprungsattesten der Reihenfolge nach zusammen geheftet.

Kälber, welche nicht zur Zuzucht, sondern zum alsbaldigen Abchlachten bestimmt und noch nicht 6 Wochen alt sind (s. g. Saugkälber), werden in die Hornviehregister nicht eingetragen.

d. Als **gültige Ursprungs-Atteste** sind nur anzusehen:

1. die von Gemeinde- und Gutsvorstehern unterschriebenen und untersiegelten Bescheinigungen. Diese Beamten unseres Bezirks werden hierdurch verpflichtet, dergleichen Atteste den betreffenden Interessenten auf Verlangen kostenfrei auszustellen,
2. die von der Regierung, den Landraths-Ämtern oder Amtsvorstehern in besonderen Fällen ausgestellten Viehtransport- u. Bescheinigungen.
3. diejenigen Verordnungs- und Legitimationscheine, welche von den Seiten der Ober-Zollbehörden dazu berufenen Beamten ausgestellt werden.
- e. Die zur Controle der Viehrevisoren berufenen Organe sind befugt, gegen Ausstellung einer Bescheinigung, in welcher die Nummern der betreffenden Ursprungs-Atteste angegeben sein müssen, eines oder mehrere Atteste an sich zu nehmen.
- f. Bei vorkommenden Todesfällen und feuchenverdächtigen Krankheitsfällen im Rindviehbestande ist vom Besitzer außerdem (Nr. c.) dem **Amts-Vorsteher** sofort Anzeige zu machen.

IV. Die Abhaltung von Vieh-, Kram- und Wochenmärkten ist unbeschränkt gestattet.

V. Für den ganzen Umfang der Landesgrenze unseres Bezirks bleibt die Ein- und Durchfuhr von **Rindvieh jeder Race** aus Rußland sowohl als auch aus den Ländern der Oesterreichisch-Ungarischen Krone untersagt. Die mittelst Rescripte des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 10. August 1873 beziehungsweise 10. September 1877 und 8. Februar 1878, mitgetheilt an die königlichen Landraths-Ämter der Kreise Neisse, Neustadt und Leobschütz durch unsere Verfügungen vom 4. September 1873, 17. September 1877 und 14. Februar 1878 gewährten Verkehrsvereinerleichterungen werden von diesem Verbote nicht berührt.

VI. Die Ein- und Durchfuhr von **Schafen, Ziegen und anderen Wiederkäuern** aus Rußland und den Oesterreichischen Staaten wird von der Erfüllung nachstehender Bedingungen abhängig gemacht:

1. Es ist durch ein polizeiliches Attest nachzuweisen, daß

- a. am Abgangsorte und in einem Umkreise von 40 Kilometer um denselben die Rinderpest nicht herrscht, und
 b. der Transport durch seuchenfreie Gegenden erfolgte.

2. die Schafe, Ziegen u. sind vor dem Uebergange über die diesseitige Landesgrenze von einem preussischen beamteten Thierarzte zu untersuchen und dürfen erst die Grenze passiren, nachdem dieselben für gesund befunden.

Zutriebe, unter welchen sich auch nur ein einziges krankes oder verdächtiges Stück Vieh befindet, müssen unbedingt zurückgewiesen werden. Bebüß Ausführung der thierärztlichen Untersuchung sind die betreffenden Zutriebe rechtzeitig bei dem königlichen Landrathsamte des Eingangspunktes anzumelden. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung hat der Einbringer zu tragen.

VII. Ebenso wie das **Rindvieh** selbst, sind auch die von diesem stammenden thierischen Theile in **frischem** Zustande (insbesondere frisches Fleisch) von der Einfuhr ausgeschlossen.

Dasselbe gilt auch von den, von **Schafen, Ziegen** und **anderen Wiederkäuern** herrührenden thierischen Theilen in **frischem** Zustande.

Dagegen dürfen geschmolzenes Talg in Fässern und Wannen, Milch, Butter und Käse frei eingeführt werden.

Die Einfuhr und der Verkehr der von Rindvieh, Schafen und Ziegen u. stammenden thierischen Theile in vollkommen **trockenem** Zustande, als namentlich der Häute, Därme, Wolle und Haare, sowie vollkommen lufttrockene von thierischen Weichtheilen befreite Knochen, Hörner und Klauen ist gestattet. Doch dürfen **Rinder-Häute, Hörner** und Klauen erst die Grenze passiren, nachdem dieselben in Anwesenheit des diesseitigen beamteten Thierarztes gehörig desinficirt worden sind.

VIII. Die Einfuhr von **Heu, Stroh** und **Häcksel** über die diesseitige Landesgrenze ist gestattet, dagegen bleiben Dünger, sowie gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Leberzeuge von der Einfuhr ausgeschlossen.

Lumpen dürfen in Säcken verpackt und nach gehöriger Desinfection in geschlossenen Räumen u. durch schweflige Säure dargestellt durch Abbrennen von Stangenschwefel) oder Chlorgas (dargestellt durch Uebergießen von Chlorkalk mit Essig) eingeführt werden, wenn die bewirkte Desinfection durch den beamteten Thierarzt bescheinigt wird.

IX. Die Einfuhr von **Pferden, Schweinen** und **Federvieh**, sowie die von diesem stammenden thierischen Theile, ist aus Rußland sowohl wie auch aus Oesterreich gestattet.

X. Dasselbe gilt von Blutdünger, sobald derselbe fein pulverisirt und vollkommen geruchlos ist, auch das Vorhandensein dieser Eigenschaften von dem diesseitigen beamteten Thierarzte bescheinigt wird.

XI. Was von der Einfuhr gesagt ist, gilt auch von der Durchfuhr.

XII. Unsere Verordnung vom 23. März 1877 (Stück 12 Seite 103 des Amtsblatts), wonach nur auf den Stationen Oppeln, Cosel (Stadt), Reisse und Grottkau Rindvieh zum Bahntransport bedingungsweise verladen werden darf, bleibt in Kraft, jedoch mit der Maßgabe, daß unter den vorgeschriebenen Bedingungen auch an anderen als den sogenannten Firtagen Viehverladungen auf diesen Stationen gestattet sind, wenn der Verlader die Kosten der thierärztlichen Untersuchung trägt.

XIII. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Maßnahmen werden unbeschadet etwaiger aus Veranlassung obiger Vorschriften zu erlassender kreispolizeilicher Strafbestimmungen gemäß §§ 327 und 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 1. Juli 1878.

Königliche Regierung. Abteilung des Innern.

Die Gemeinde- und Ortsvorstände mache ich auf die denselben in vorstehender Verordnung ad III d I auferlegte Verpflichtung zur Ausstellung der Ursprungs-Atteste noch besonders aufmerksam.

Gr.-Strehlig, den 2. Juli 1878.

Die durch meine Verfügung vom 18. Juni 1877 (Kreisblatt pro 1877 Seite 237/238) erforderlichen Berichte, nach welchem Steuerfuße die bestehenden Abgaben und Leistungen an Kirche, Pfarrei, Schule und Gemeinde aufgebracht werden, sind so mangelhaft und unvollständig gefertigt worden, daß sie zu der von mir aufzustellenden Nachweisung nicht benutzt werden können. Sämmtliche Gemeindevorstände des Kreises fordere ich deshalb auf, in Stelle der mangelhaften Berichte eine Nachweisung nach dem nachstehenden Schema aufzustellen und bis zum 17. d. Mts. bestimmt an mich einzureichen.

Zu die Nachweisung gehören namentlich auch baare Bau- u. Beiträge und Spann- und Handdienste.

Indem ich auf die in der Extra-Beilage zu Stück 17 des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Oppeln abgedruckten Instruction vom 10. März 1877 zur Ausführung des Gesetzes vom 25. August 1876 hinweise, mache ich noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß nur solche Abgaben und Leistungen in die Nachweisung aufzunehmen sind, welche auf dem Grundbesitz haften oder mit Rücksicht auf den Grundbesitz zu entrichten sind, und empfehle den Gemeindevorständen, bei Aufstellung der Nachweisung mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit vorzugehen.

Diejenigen Nachweisungen, welche bis zum 17. d. Mts. nicht eingegangen sind, werden durch kostenpflichtige Boten abgeholt werden.

Nachweisung

der Abgaben und Leistungen der Gemeinde zu an Kirche, Pfarrei und Schule in
Angabe des Maßstabes der Aufbringung derselben.

Laufende №	Namen der Ortschaft.	Bezeichnung der Abgaben und Leistungen incl. Dienste für a. die Kirche, b. die Pfarrei, c. den Küster.	Angabe des Maßstabes zur Aufbringung derselben für a. für b. für c.	Bezeichnung der Ab- gaben u. Leistungen incl. Dienste für die Schule u. den Lehrer.	Angabe des Maßstabes für Aufbringung derselben.	Bezeichnung der Ab- gaben und Leistungen incl. Dienste für die Gemeinde.	Angabe des Maßstabes für Aufbringung derselben.	Bemerkungen.
------------	----------------------------	--	---	--	---	---	---	--------------

Die Richtigkeit dieser Nachweisung bescheinigt
. den 187

Der Gemeindevorstand.

(L. S.) (Unterschrift).

Gr. Strehlig, den 2. Juli 1878.

Polizeiverordnung

betreffend die Aufstellung von Getreide-, Heu-, Stroh und Stoppel-Schobern.

Auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 und der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialraths für den gesammten Umfang der Provinz Schlesien.

§ 1.

Getreide-, Heu-, Stroh- und Stoppel-Schobers dürfen nur

- in einer Entfernung von mindestens 50 Metern von steinernen mit Ziegeln, Schiefer, Zementplatten, Metallblech als feuersicher nach den bestehenden Verordnungen anerkannter Dachpappe oder Holzzement gedeckten Gebäuden;
- in einer Entfernung von mindestens 100 Metern von andern Gebäuden aufgestellt werden.

§ 2.

Jede Uebertretung dieser Verordnung wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle der Unbeitreiblichkeit verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

§ 3.

Alle den Gegenstand dieser Verordnung betreffenden bisherigen Polizeiverordnungen innerhalb der Provinz Schlesien sind aufgehoben.

Breslau, den 21. Juni 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. von Puttkamer.

Vorstehende Polizei-Verordnung publicire ich zur Kenntnißnahme und Beachtung.
Gr.-Strehliß, den 4. Juli 1878.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Februar cr., betreffend Maaßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus, ist von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unterm 6. April cr. eine vorläufige Instruction erlassen worden, welche im Amtsblatt der Königlichen Regierung Stüd 25 zum Abdruck gekommen ist.

Indem ich die Magistrate und Amts-Verwaltungen sowie die Gemeinde und Guts-Vorstände auf die Bestimmungen des gedachten Gesetzes und der qu. Instruction hiermit verweise, veranlasse ich die genannten Behörden, dafür Sorge zu tragen, daß eintretenden Falls nach denselben verfahren wird.

Gr.-Strehliß, den 5. Juli 1878.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Verordnung vom 1. November 1850 (Amtsblatt pro 1850 Stüd 46 Seite 332) fordere ich die Magistrate, sowie die Gemeinde und Gutsvorstände des Kreises auf, die Einsammlung der Hauscollekte für die schlesischen Taubstummen Anstalten in vorchriftsmäßiger Weise zu bewirken und die eingekommenen Beiträge oder Negativ-Atteste bis zum 1. September d. J. an die Königliche Kreis-Steuer-Kasse hier selbst einzusenden.

Gr.-Strehliß, den 5. Juli 1878.

Bestätigt die Wahl des Halbbauer Benedict Urbaniek zum Ortsbeher für die Gemeinde Boremba.

Gr.-Strehliß, den 6. Juli 1878.

Bestellt der Lehrer Kubatha in Niesdrowitz zum Waisenrath für die Gemeinde Niesdrowitz.

Gr.-Strehliß, den 4. Juli 1878.

Der Königliche Landrath.

Rudolph.

Der Müllergeselle Peter Sczeponik aus Sersno Kreis Gleiwitz 5' 4" groß, mit braunen, braunen Haaren, braunen Augenbraunen, etwa 20 Jahr alt, von schlanker Statur, ist wegen Diebstahl festzunehmen.

Von der Festnahme ersuche ich mich zu benachrichtigen.

Oppeln, den 15. Juni 1878.

Der Königliche Staats-Anwalt.

Ich ersuche mir den Aufenthaltsort des Fleischers Alexander Schneiderczyk, zuletzt in Königshütte, und des Auszüglerjohnes Jacob Schneiderczyk, zuletzt in Stubendorf anzuzeigen.

Oppeln, den 2. Juli 1878.

Der Königliche Staats-Anwalt.

Die Sammlungen, zu welchen durch den Ausruf des Comité's, an dessen Spitze der General-Feldmarschall Graf von Moltke steht, aufgefördert wurde, finden in allen deutschen Gemeinden am 20., 21. und 22. Juli statt, und wird das Nähere hierüber noch aller Orten zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Der geschäftsführende Ausschuss für die Wilhelmsspende.

Marktpreise.

In der Stadt.	Preis.	pro Centner oder 50 Kilogramm.							Stroh Schod pro 124 Str. oder 600 Mäg.	Heu pro Centner oder 50 Mäg.	Butter a Mib.
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln				
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
Groß-Strehlig, am 3. Juli 1878.	Höchster.	9 75	6 70	6 80	6 —	8 —	2 —	18 —	2 50	1 10	
	Niedrigster.	8 75	6 30	6 30	5 25	7 50	1 80	15 —	1 75	1 —	
Ujeß, am 5. Juli 1878.	Höchster.	9 75	6 70	6 80	6 —	—	2 —	—	2 50	1 —	
	Niedrigster.	8 75	6 30	6 30	5 25	—	1 28	—	1 75	— 95	
Kefanitz, am 2. Juli 1878.	Höchster.	9 75	6 70	6 80	6 —	—	2 —	—	2 50	1 —	
	Niedrigster.	8 75	6 30	6 50	5 25	—	1 80	—	1 75	— 90	

Anzeiger für das Kreisblatt.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Gärtner Peter Sappich zu Kosmirka gehörigen Grundstücke Blatt 55 und 112 Kosmirka sollen im Wege der nothwendigen Subhastation am 2. October 1878 Vormittags 11 Uhr von dem unterzeichneten Subhastations-Richter in unserem Gerichtsgebäude Terminszimmer Nr. 2 verkauft werden.

Zu dem Grundstück Blatt 55 Kosmirka gehören 1 Wohnhaus mit 10 Ar, 50 \square meter Hofraum, 1 Stall, 1 Scheuer, sowie 5 Hektar 48 Ar 60 Quadratmeter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 9,72 Thlr., bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 45 Mark veranlagt.

Zum Grundstück Blatt 112 Kosmirka gehören nur 1 Hektar 28 Ar 80 \square meter Grundsteuer pflichtige Ländereien, dagegen keine Gebäulichkeiten und ist dasselbe nur bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 1,98 Thlr. veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufsbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserem Bureau 2 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte, der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird am 5. October 1878 Vormittags 11 Uhr

in unserem Gerichtsgebäude Terminszimmer No. 2 von dem unterzeichneten Subhastationsrichter verkündet werden.

Gr.-Strehlig, den 4. Juni 1878.

Königliches Kreisgericht.
Der Subhastationsrichter.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Mühlenbesitzer Anton Ludwig zu Keltisch gehörige Grundstück Blatt 2 Keltisch soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 2. October 1878 Vormittag 10 $\frac{1}{2}$ Uhr

vor dem Subhastations-Richter Kreisrichter Klose in unserem Gerichtsgebäude Zimmer 2 verkauft werden.

Zu dem Grundstücke gehören 1 Wohnhaus mit 65 Ar 60 \square meter Hofraum und Garten, 1 Auszugshaus, 1 Stallgebäude, 1 Scheune, 1 Schwarzviehstall, 1 Schwarzviehstall mit Hühnerstall, sowie 42 Hektar 10 Ar 80 Quadratmeter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe bei der Grundsteuer mit einem Reinertrage von 50,42 Thlr., bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 117 Mark veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserem Bureau 2 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte, der Eintragung in das Grundbuch bedürftige, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird

am 5. October 1878 Vormittags 11 Uhr

in unserem Gerichtsgebäude Terminszimmer 2 von dem Subhastationsrichter verkündet werden.

Gr.-Strehliß, den 4. Juni 1878.

Königliches Kreis-Gericht.

Der Subhastationsrichter.

Bekanntmachung.

Durch Erkenntniß des unterzeichneten Königl. Kreisgerichts vom 18. Juni 1878 ist der Bauer Franz Michalsky zu Schewtowitz für einen Verschwenker erklärt und darf demselben daher fernernhin kein Kredit gewährt werden.

Gr.-Strehliß, den 22. Juni 1878.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Oberschlesische Eisenbahn.

Submission auf Lieferung von 53,57 qm. Kalksteinplatten

den 13. Juli 1878 Mittags 12 Uhr

im Bureau Zimmerstraße No. 3.

Bedingungen gegen 1,5 Mark.

Oppeln, den 27. Juni 1878.

Die Königliche Eisenbahnbau-Inspection. Schaper.

Holz-Versteigerung

in der Königlichen Oberförsterei Kraschew.

Donnerstag, den 18. Juli cr. von Vormittags 10 Uhr ab sollen im Krigar'schen Gasthose zu Malapane einige Tausend Raummeter Brennholzer aller Sortimente aus dem Einschlage de 1878 und 1877 im Wege des Meistgebots verkauft werden.

Kraschew, den 7. Juli 1878.

Der Königliche Oberförster. Leo.

(Hierzu eine Beilage.)

Beilage

zu Stück 28 des Gr.-Strehliger Kreisblatts.

10ten Juli 1878.

Aachener und Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft.

Der Geschäftsstand der Gesellschaft ergibt sich aus den nachstehenden Resultaten des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1877:

Grundkapital	Mark	9,000,000.	—
Prämien- und Zinsen-Einnahme für 1877	„	7,445,112.	20
Prämien-Ueberträge	„	10,367,052.	10
	Mark	26,812,164.	30
Versicherungen in Kraft am Schlusse des Jahres 1877.	„	4,395,460,882.	—

Zur Annahme von Versicherungen empfehlen sich

Die Agenten der Gesellschaft.

Hugo von Rönne Kreisverordneter in Gr.-Strehlig,
H. Gabriel Oberförster in Zyrowa.

Lieferung.

Die Vertretung der hiesigen evangelischen Gemeinde beabsichtigt ihren Kirchgarten durch Eisengitter und Mauer abzuschließen und will die Lieferung der erforderlichen Rohstoffe wie die Ausführung der zugehörigen Arbeit verdingen, und zwar für Mauer und Eisengitter gesondert.

Eine für die Ausführung maßgebende von dem hiesigen Königl. Kreisbaumeister Herrn Möbius entworfene Zeichnung nebst Kostenanschlag ist bei dem Unterzeichneten, Gr.-Strehlig, Krakauer Vorstadt 39 täglich ausgelegt; aus dem Anschlag wird hier herausgehoben, daß ca. 2316 Kilogramm Schmiedeeisen nach bestimmter Zeichnung und Angabe zu liefern sind, desgl., daß die Mauer auf einem Sockel von Kaltbruchstein ruhen soll und aus Ziegeln mit einer Abdeckung von Cementplatten herzustellen ist.

Unternehmungslustige werden aufgefordert, ihre Anerbieten verschlossen mit der Bezeichnung „Umwehrung der evangelischen Kirche zu Gr.-Strehlig“ bis zum 15. d. Mts. bei dem Unterzeichneten abzugeben.

Gr.-Strehlig, den 1. Juli 1878.

Im Auftrage der Baucommission.

Dr. Gombert, Oberlehrer,

Der „Deutsche Phoenix.“

Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M.,

versichert Gebäude, Mobiliar, Erntebestände, Schöber, Vieh und Waaren gegen Feuerschaden.

D. Creuzberger, Kaufmann in Gr.-Strehlig,

Johann Wehlich, Kaufmann in Stubendorf D.=S.

Agenten des „Deutschen Phoenix.“

Dach-Pappen in 3 Qualitäten,
 besten Steinkohlen-Heer,
 englischen Dach-Lack,
 Asphalt, Hart-Wech,
 Portland-Cement, Rauer-Gyps,
 Zink-Bleche,
 Eisenbahn-Schienen zu Bauzwecken,
 Träger in allen Dimensionen,
 eiserne Säulen in allen Dimensionen,
 ordinaire u. feine Regulir- u. Füllöfen,
 Öfen (Weidinger System),
 sowie sämmtliche in das Eisensach gehörende
 Bau-Artikel

empfehl

Billigste
Fabrikpreise!

H. Gassmann's Eisen-Handlung, Gleiwitz,

Vertrauen kann ein Kranker

nur zu einer solchen Heilmethode haben, welche, wie Dr. Airy's Naturheilmethode, sich thätig-lich bewährt hat. Daß durch diese Methode Ausrückung, ja Krankenregende Erfolge erzielt wurden, beweisen die in dem reich illustrierten Buche:

= Dr. Airy's Naturheilmethode =

abgedruckten zahlreichen Original-Risikie, laut welchen selbst solche Kranke noch Heilung fanden, für die Hilfe nicht mehr möglich schien. Es darf daher jeder Kranke sich dieser bewährten Methode um so mehr anvertrauen, als die Leistung der Art auf Wunsch durch dafür angefertigte praktische Skizze gratis erfolgt. Näheres darüber findet man in dem vorzüglichen, 544 Seiten starken Werke: Dr. Airy's Naturheilmethode, 100. Aufl., Jubel-Ausgabe, Preis 1 Mark. Leipzig, Richter's Verlags-Anstalt, welche das Buch auf Wunsch gegen Einzahlung von 10 Briefmarken à 10 Pf. direct franco versendet.

Dieses Buch ist vorrätzig in A. Dannehl's
 Buchhandlung in Gr.-Strehlig.

Eisenbahnschienen zu Bauzwecken hat stets
 vorrätzig und verkauft billigst

G. F. Heidenreichs Ww.,
 Oppeln.

Szyny kolei żelaznej do zamiaru Buden-
 ków ma ustawicznie podostatkiem i przedawa
 tania.

E. F. Heidenreich Wdowa w Opolu.

Offerierte frisch angelommene Matjes und
 Fettberinge, russische Sardinen, Sardellen,
 marinirte, geräucherte und Roll-Feringe
 diverse Chocoladen, Delicatessen und Süd-
 früchte.

A. Schleimer.

Besten abgelagerten Essigsprit so wie
 Fruchtesig zum Einlegen der Früchte em-
 pfeht zu billigsten Fabrikpreisen.

S. Kassel in Oppeln,
 am Ringe.

Eltern und Erzieher

machen wir auf das schöne und nützliche pädagogische Kunstjournal: **Der Jugend Spiel und Arbeit** von Dr. J. D. Georgens und J. M. von Gayette-Georgens, unter Mitwirk. hervorr. Mitarbeiter, Preis pro Quartal Mark 1,50, aufmerksam. Dasselbe bietet in jedem in Buntdruck ausgeführten Monatshefte Unterhaltung und bildende Beschäftigung der verschiedensten Art für Kinder von 5 — 13 Jahren. Die beigelegte Beilage gestattet die sofortige leichte Nachahmung der Vorlagen. Jede Buchhandlung und Postanstalt nimmt Abonnementsbestellungen an. Ausführliche illustrierte Prospekte gratis.

Leipzig. Richter's Verlags-Anstalt.
 K. K. Hofbuchhandlung.

Vor einiger Zeit lasen wir in der Zeitung, daß das populär-medicinische Werk: „Dr. Airy's Naturheilmethode“ bereits 100 Auflagen erlebt habe, und eine gewiß entschuldbare Neugier veranlaßte uns, dasselbe kommen zu lassen. In der That waren wir erstaunt, zu sehen, wie viele glückliche Erfolge dieses Buch auszuweisen hat. Wie können deshalb nur jedem Kranken rathen, das 544 Seiten starke Werk, welches trotz der reichen Ausstattung durch Illustrationen nur 1 Mk. kostet, anzuschaffen. Dasselbe ist zu haben in Richter's Verlags-Anstalt zu Leipzig und kann der Betrag dafür in Briefmarken eingekendet werden.